

Rechtskolumne

Haftung und Haftungsvermeidung als Trainer

Matthias Kroll, u. a. Fachanwalt für Arbeitsrecht und Verbandsanwalt des Bundesverbandes Personal Training e.V., wird ab sofort in jeder 2. body LIFE-Ausgabe über rechtliche Themen in der Fitnessbranche schreiben. Zu Beginn geht es um die Frage, ob ein Trainer für beruflichen Beeinträchtigungen des Klienten haften muss.

Vor einiger Zeit erreichte mich folgende E-Mail: „Mich beschäftigt ein Vorfall, bei dem ein Kunde (Zahnarzt), bei dem ich das betriebliche Gesundheitsmanagement durchführte, drei Tage nach einer Push-up-Challenge über Ellbogenschmerzen klagte. Da er sich nicht auf Trainingspausen und fachärztliche Vorstellungen einließ, worum ich ihn ca. zwei Monate bat, habe ich nun die Zusammenarbeit aufgekündigt. Der Kunde warf mir immer wieder vor, er kenne das genaue Datum, wann der Schmerz eintrat, er habe eine Epicondylitis seither, und habe Schmerzen beim Zähne ziehen und Hände schütteln. Der Kunde möchte mich nun im Nachgang auf Schadensersatz, möglicher Verdienstausschlag etc. verklagen.“

Verantwortung gegenüber Klienten

Muss sich der Trainer nun tatsächlich Sorgen machen, für die beruflichen Beeinträchtigungen des Klienten zu haften? Die Trainertätigkeit ist über die Vermittlung des notwendigen Wissens an den Klienten und dessen Betreuung hinaus stets mit einer gewissen Verantwortung gegenüber dem Klienten verbunden. Kommt es während des Trainings zu Schäden des betreuten Klienten, kann der Trainer haften. Dies ist dann der Fall,



wenn der Trainer durch sogenanntes aktives Tun oder durch Unterlassen bestehende Verkehrssicherungspflichten verletzt. Solche Verkehrssicherungspflichten sind in keinem Gesetz geregelt. In der Praxis wird ein Richter in einem Schadensfall überprüfen müssen, welche Verkehrssicherungspflichten in den jeweiligen Sportarten herangezogen werden können. Das sind z.B. diejenigen Verhaltensregeln, die sich die jeweiligen Sportverbände selbst gegeben haben. Auch Ausbildungsbestim-

Ihre Meinung

Die Kolumne stellt die Meinung des Autors dar und spiegelt nicht grundsätzlich die Meinung von body LIFE wider. Anmerkungen können Sie gerne an fitness-redaktion@bodylifemedien.com senden.

mungen im Rahmen des Erwerbs einer Trainerlizenz können zur Bestimmung von Verkehrssicherungspflichten herangezogen werden. Die Gerichte müssen im Einzelfall klären, welche Handlungen vom Trainer noch hätten gefor-

dert werden können und welche nicht. Konkret heißt das, dass die Verkehrssicherungspflichten für den Trainer nicht lebensfremd überhöht werden dürfen. Es muss realistisch sein, was man dem Trainer abverlangt.

Zunächst müsste hier sicher erst einmal festgestellt werden, in welchem Zusammenhang die von dem Klienten behaupteten Schmerzen eingetreten sind. Dabei wäre zu klären, ob im Rahmen des Trainings unübliche, abweichende bzw. für den Klienten unpassende Übungen durch den Trainer angeleitet worden sind. Soweit dies nicht der Fall ist und die Schmerzen im üblichen Training aufgetreten sind, kann der Klient sich nicht auf eine Verkehrssicherungspflicht des Trainers berufen. Eine Haftung des Trainers würde danach ausscheiden.



Matthias W. Kroll ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Master of Laws (LL.M.) und Sozius der Kanzlei Dr. Nietsch & Kroll Rechtsanwälte in Hamburg (www.nkr-hamburg.de). Seit 2006 ist er Verbandsanwalt des Bundesverbandes Personal Training e.V. sowie Dozent und Autor zu rechtlichen Themen in der Fitnessbranche, u. a. bei der FI-BO, IFAA etc.

YOUR BRAND! YOUR STYLE!



DESIGN YOUR OWN!

MEGAFITNESS SHOP
www.megafitness.shop